

	Uebertrag	Fr. 23,201.—	Fr. 85,070.—
d)	Unterschlagene Accepte, Grüßer per 5. Februar 1927	" 23,000.—	
	(tann rechtsgültig eingeklagt werden.)		
e)	Weitere Accepte nicht einlagbar, von Grüßer ebenfalls unterschlagen		
	30,000.— per Januar 1927		
	10,000.— per Dezember 1926	" 40,000.—	" 86,201.—

Total Verpflichtungen Fr. 171,271.—

Die unterzeichnete Direktion der „Centrosag“ in Vaduz, bezw. Klassen-Lotterie erklärt ehrenwörtlich, daß ihr neben den vorstehenden Verpflichtungen keine weiteren Verbindlichkeiten der „Centrosag“, bezw. Klassenlotterie bis heute bekannt sind.

Vaduz, den 9. Dezember 1926.

fig. Groenebaum. fig. Schwarzl.

Durch diese Aufklärungen erweist sich die finanzielle Situation der „Centrosag“, bezw. Klassenlotterie als sehr kritisch.

Zufolge der Verhältnisse bei der Klassenlotterie sah sich die fürstliche Regierung genötigt, die Konzession zu entziehen und die Liquidation der Lotterie zu veranlassen.

Eine schwierige Frage ist, wie soll die Liquidation durchgeführt werden und die Kautions von Fr. 100,000.— Verwendung finden.

Unsere Auffassung in der Sache ist wie folgt:

Sollen die Fr. 100,000.— Kautions zur Liquidation Verwendung finden, so muß sich das Land Liechtenstein unbedingt das Recht vorbehalten, die Liquidation nach freiem Ermessen, immerhin unter Wahrung des Regerechtes auf die Gründer und weitem Mitbeteiligten, durchzuführen zu können.

Zu diesem Zwecke muß eine Treuhandstelle geschaffen werden, welche unter neutralem Namen die Auszahlungen vornimmt. Damit ist Gewähr geboten, daß die Teilnehmer wieder in den Besitz ihrer Einlagen kommen und eventl. Beschlagnahmungen durch die ausländischen Behörden vorgebeugt werden kann. Diese Arbeiten müssen unter Mitwirkung der bisherigen Angestellten durchgeführt werden.

Es wird sich nun die Frage aufwerfen, welche Forderungen sollen durch Verwendung der Kautions berücksichtigt werden, ohne sich einer Gläubiger-Begünstigung zu Schulden kommen zu lassen. Da uns das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht des Landes Liechtenstein nicht bekannt, können wir uns darüber nicht aussprechen und ist ein bezügliches Urteil Sache der Rechtspflege.

Im Falle es nun möglich ist, einzelne Forderungen herauszugreifen, wobei speziell der moralische Moment des Landes eine Rolle spielen kann, so müßten nach unserer Ansicht folgende Posten in erster Linie berücksichtigt werden:

1.	Auszahlung der Losgelber im mutmaßlichen Betrage von	Fr. 51,000.—
2.	Zahlungen an die Gewerbesteuer im Lande Liechtenstein im Betrage von zirka	" 14,000.—
3.	Gehalte an Direktion und Angestellte im ungefähren Betrage von	" 17,170.—

In dieser Summe sind die halbjährigen Kündigungsfristen für Direktion und solche von drei Monaten der Angestellten ab 1. Dezem-